

Kurzanalyse

zur Pensionszusage des Herrn Muster

Muster GmbH

I. Ausgangsdaten

Wesentliche Daten zur Pensionszusage des Gesellschafter-Geschäftführers Herr Muster:

Geburtsdatum	10.06.1953
Eintrittsdatum	01.03.1990
Zusagedatum	01.01.2001
Pensionsalter	65
Zugesagte Altersrente p.a.	30.000,- €
Vorgezogene Altersrente ab	Vollendung des 60. Lebensjahres
Kürzungsfaktor bei vorgezogener Altersrente	0,5 % (monatlich)
Zugesagte Invalidenrente p.a.	100 % der Altersrente
Zugesagte Witwenrente p.a.	60 % der Altersrente
Rückdeckungsversicherung	vorhanden

Weitere Daten zur Pensionszusage gegebenenfalls beschreiben

II. Ergebnisse

- Rechtswirksamkeit

Die uns vorliegende Zusage wurde rechtswirksam erteilt, sowohl Gesellschafterbeschluss als auch Pensionsvertrag liegen vor und wurden von den entsprechenden Parteien unterzeichnet.

- Verpfändung

Die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung wurden an den Versorgungsberechtigten verpfändet. Es fehlt die Verpfändung an die Ehefrau. Daher raten wir dazu, die Rückdeckungsversicherung auch an die Begünstigte im Todesfall zu verpfänden, um die Sicherheit der Leistungen zu garantieren (nachrangiges Pfandrecht).

- Vorgezogene Altersrente

Die Pensionszusage sieht keine Zahlung einer vorgezogenen Altersrente vor. Um die „Üblichkeit“ der Pensionszusage nicht zu gefährden, sollte eine Kürzung der Altersrente bei vorgezogener Inanspruchnahme festgelegt werden. In der Regel wird die Altersrente für jeden Monat des Vorziehens um 0,5 oder 0,6 % gekürzt (versicherungsmathematisch äquivalente Kürzung wegen längerer Rentenlaufzeit).

- Anpassung

Um die Möglichkeit der Anpassung der Leistungen in der Pensionszusage zu gewährleisten, sollte ein Abschnitt zur Anpassung laufender Renten in die Pensionszusage aufgenommen werden, wobei man sich der Einfachheit halber auf den entsprechenden Paragraphen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) beziehen kann. Der entsprechende Abschnitt kann etwa wie folgt formuliert werden:

„Die Anpassung laufender Renten richtet sich nach den Bestimmungen des § 16, Abs.1 BetrAVG.“

Alternativ kann auch eine feste Rentendynamik zugesagt werden (z.B. 2% p.a.), der Vorteil ist die sofortige Rückstellungsfähigkeit einer solchen Festdynamik.

- Invaliditätsabsicherung

Die Leistung im Falle der Invalidität sollte an die Leistung der Rückdeckungsversicherung gebunden werden, es besteht sonst die Gefahr, dass gegebenenfalls eine Invalidenrente im Rahmen der Invaliditätsdefinition der Pensionszusage schon gezahlt werden muss, der Versicherer aber der Firma keine Berufsunfähigkeitsrente zur Verfügung stellen kann, weil nach seinen Bedingungen noch keine Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Die Formulierung könnte wie folgt lauten: „Voraussetzung für die Zahlung der Invalidenrente ist in jedem Fall die Anerkennung der Leistungspflicht der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.“

- Unverfallbarkeit

Der § ... - Regelung zur Höhe des Anspruches auf unverfallbare Leistung - stellt auf eine m/ntel Regelung nach Betriebszugehörigkeit ab.

Das Betriebsrentengesetz sieht eine zeitanteilige Reduzierung auf Basis der Betriebszugehörigkeit vor. Im BMF-Schreiben vom 09.12.2002 wird gesagt, dass bei Zusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer mit sofortiger rätierlicher Unverfallbarkeit zur

Ermittlung der Höhe der unverfallbaren Anwartschaft das Zusagedatum und nicht der Beginn der Betriebszugehörigkeit maßgebend ist. Also muss im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Herrn Muster die Kürzung im Verhältnis der tatsächlichen zur möglichen Zusagedauer vorgenommen werden.

- Widerrufsvorbehalte

In die Pensionszusage sollten noch die unten stehenden Widerrufsvorbehalte aufgenommen werden, die es der Firma ermöglichen, in besonderen Fällen die Leistungen aus der Zusage zu ändern oder ganz einzustellen. Es handelt sich dabei um eine erweiterte Formulierung der steuerrechtlichen Mustervorbehalte (Erweiterung um eine Klausel, die den Zugriff des Insolvenzverwalters auf das verpfändete Rückdeckungsvermögen ausschließt):

“Die Firma behält sich vor, die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Erteilung der Pensionszusage maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass der Firma die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung Ihrer Belange nicht mehr zugemutet werden kann. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Leistungen aus dieser Pensionszusage durch eine zivilrechtliche Maßnahme (Verpfändung des Rückdeckungsvermögens) zugunsten der aus der Pensionszusage Versorgungsberechtigten gesichert sind.“

Wir empfehlen, den steuerrechtlichen Mustervorbehalt in die Pensionszusage aufzunehmen, um zu verhindern, dass die sog. „Üblichkeit“ der Zusage in Zweifel gezogen wird.

- Rückdeckungsmaßnahmen

a) Absicherung der Invalidenrente

Die versicherte jährliche Berufsunfähigkeitsrente beträgt gemäß den uns überlassenen Unterlagen derzeit € 30.000.-, die zugesagte Rente € 30.000,-. Für 2009 besteht dementsprechend keine Deckungslücke.

b) Absicherung der Hinterbliebenenrente

Der Kapitalwert der Hinterbliebenenrenten beträgt derzeit ca. € 214.000.- (Barwert der Witwenrente, Richttafeln 2005 G Dr. Klaus Heubeck, Rechnungszins 6%). Die derzeitige Todesfallleistung aus der Rückdeckungsversicherung beträgt etwa € 290.000.-. Hier besteht dementsprechend keine Finanzierungslücke.

c) Absicherung der Altersrente

Der Kapitalwert der Altersrente zum 65. Lebensjahr beträgt ca. € 370.000,- (Barwert der Altersrente im Pensionsalter 65 einschließlich Anwartschaft auf Witwenrente, Richttafeln 2005 G Dr. Klaus Heubeck, Rechnungszins 6%). Die voraussichtliche Gesamt-Ablaufleistung aus der Rückdeckungsversicherung beläuft sich ohne Berücksichtigung zukünftiger Dynamisierung auf ca. € 250.000,- (Schreiben der Pfefferminzia AG vom 03.12.08). Es existiert derzeit also eine Finanzierungslücke in Höhe von ca. € 120.000,-, die vorzugsweise durch eine innovative Rückdeckungsmaßnahme geschlossen werden sollte.

III. Parallelberechnung Steuer-/ Handelsbilanz (BilMoG)

Thomas Muster

Geb.-Datum	10.06.1953
Eintrittsdatum	01.03.1990
Zusagedatum	01.01.2001
Altersrente	30.000 EUR
Invalidenrente	100% der AR
Witwenrente	60% der AR
Teilwert (§ 6a EStG) zum 31.12.2009 (Richttafeln Dr. K. Heubeck 2005 G, Rechnungszins 6%, Finanzierungsendalter 66 gem. EStÄR 2008)	189.077 EUR
Handelsbilanzwert (BilMoG) zum 31.12.2009 (Richttafeln Dr. K. Heubeck 2005 G, Rechnungszins 4,75%, Rententrend 2%, Finanzierungsendalter 65)	301.029 EUR

Bensberg, den

Dr. Lutz
Beratungsinstitut für
Altersversorgung GmbH